

***Stellungnahme der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutzbehörde vom 24.05.18***

Lfd.-Nr.	Stellung-nehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen
1	Leipzig	Artikel 1	Gemäß § 2 „Begriffsbestimmungen“, Abs. 20 ist eine „Mittelgroße Feuerungsanlagen“ im Sinne dieser Verordnung eine Feuerungsanlage die keine Gasturbinenanlage oder Verbrennungsmotoranlage ist. Die Verordnung enthält Vorschriften für die Errichtung und Betrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen. Weiterhin enthält die Verordnung Anforderungen an Notstromaggregate (siehe § 16 Abs. 4 und Begründung hierzu). Notstromaggregate sind keine Feuerungsanlagen im Sinne der Verordnung (vergl. § 2 Abs. 15). Der Name der Verordnung sollte ergänzt werden (siehe Textvorschlag)	Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen einschließlich Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	
2	Leipzig	§ 27 Abs. 5, § 29 Abs. 1, Abs. 2 und § 30 Abs. 5	Durch die genannten Paragraphen entsteht für die Verwaltung ein Erfüllungsaufwand der in der Begründung zur Verordnung (siehe V. Nr. 2.) nicht berücksichtigt wird.		
3	Leipzig	(siehe § 19 Abs. 2),	Konkrete Vorgaben, wie der Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung zu führen ist, enthält die Verordnung nicht. Dies kann dazu führen, dass seitens der Betreiber unterschiedliche Nachweise geführt werden bzw. seitens der Behörde unterschiedliche Anforderungen gestellt werden wie diese Nachweise zu führen sind. Konsequenz wäre hier die kontinuierliche Messung der Luftschadstoffe, für die die Abgasreinigungseinrichtung vorgesehen ist.		

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

4	Leipzig	§ 18	In § 18 bezüglich der Ableitbedingungen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sollten Anforderungen an die ausreichende Verdünnung im Sinn der VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) gestellt werden, da die Festlegung von näheren Bestimmungen zur Ableitung nur für genehmigungsbedürftige Anlagen erfolgt.		
5	Leipzig	§ 37	Gemäß § 37 „Übergangsregelungen“ für bestehende Anlagen gelten die Anforderungen dieser Verordnung, ausgenommen §§ 8 bis 16, ab dem 18. Dezember 2017 (richtiges Datum ?, nicht 20. Dezember 2018). Damit gelten auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen die Ableitungsbedingungen nach § 18 zu dem o.g. Datum. Gemäß § 18 sind bei der Ermittlung der Ableitungshöhen die Vorgaben der TA Luft 2002 heranzuziehen. Bezüglich nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen mit 1 MW bis 10 MW FWL und Q/S-Verhältnissen > 10 kg/h (NO <sub>2</sub> ) ist zu erwarten, dass diese die Anforderungen der Nr. 5.5.3 und 5.5.4 (falls relevant) der TA Luft in der Regel nicht erfüllen.		
6	Leipzig	Anlage 1	Die Anlage 1 sollte um Angaben zu den Ableitbedingungen nach § 18 ergänzt werden, insbesondere für die Überprüfung der Ableitbedingungen bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen		